

Geschäftsverzeichnissnr. 3076
Urteil Nr. 133/2005 vom 19. Juli 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 9 und 12*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 133.850 vom 13. Juli 2004 in Sachen A. Bah gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 7. September 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 9 und 12*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, in Verbindung miteinander sowie mit Artikel 26 § 2 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie dem Ausländer, der sich in einem der in Artikel 10 des vorgenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Fälle befindet, die Möglichkeit versagen, sich auf außerordentliche Umstände zu berufen, die es ihm ermöglichen, bei den Behörden der Gemeinde, wo er seinen Aufenthalt hat, die für seinen Aufenthalt im Staatsgebiet notwendigen Dokumente zu beantragen, während ein Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 des vorgenannten Gesetzes vorgesehenen Fälle befindet, sich wohl auf solche außerordentlichen Umstände berufen kann? ».

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 9, 10 und 12*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmen:

« Art. 9. Um sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufhalten zu dürfen, muss der Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, dazu vom Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben.

Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen königlichen Erlass bestimmt sind, muss der Ausländer diese Erlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Ausländer diese Erlaubnis beim Bürgermeister der Ortschaft, wo er sich aufhält, beantragen; der Bürgermeister leitet sie an den Minister oder an dessen Beauftragten weiter. In diesem Fall wird sie in Belgien ausgestellt.

Art. 10. Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 9 und 12 ist es folgenden Personen von Rechts wegen gestattet, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten:

1. dem Ausländer, dessen Aufenthaltsrecht durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen königlichen Erlass anerkannt ist;

2. dem Ausländer, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um die belgische Staatsangehörigkeit durch Staatsangehörigkeitserklärung oder Option zu erwerben oder um diese Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, ohne dass er jedoch während der letzten zwölf Monate vor dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis seinen Hauptwohnnort in Belgien gehabt haben muss und ohne dass er je nach Fall eine Staatsangehörigkeitserklärung, eine Optionserklärung oder eine Erklärung im Hinblick auf die Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit abgeben muss;

3. der Frau, die durch ihre Heirat oder dadurch, dass ihr Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat;

4. dem ausländischen Ehepartner eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist, oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen, wenn er mit ihm zusammenleben kommt, sofern die beiden betroffenen Personen älter sind als achtzehn Jahre, sowie ihren Kindern, wenn sie zu ihren Lasten sind und mit ihnen zusammenleben kommen, bevor sie achtzehn Jahre alt sind, es sei denn, dass ein internationaler Vertrag, der Belgien bindet, günstigere Bestimmungen vorsieht.

Wenn dem Ehepartner oder dem Kind eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen, der Aufenthalt im Königreich in Anwendung von Absatz 1 Nr. 4 gestattet worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, kann das Recht, demselben Ausländer nachzukommen, nur mehr in demselben Kalenderjahr und dem darauffolgenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Wenn einem Ausländer der Aufenthalt im Königreich in Anwendung von Absatz 1 Nr. 4 gestattet worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, können weder sein Ehepartner noch ihre Kinder das Recht geltend machen, ihm nachzukommen.

Absatz 1 Nr. 4 ist nicht anwendbar auf die Mitglieder der Familie des Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien erlaubt ist, damit er dort studiert ».

« Art. 12bis. Wenn der Ausländer erklärt, sich in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle zu befinden, wird er nach Einsichtnahme in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente und in die Dokumente, aus denen hervorgeht, dass er die in Artikel 10 erwähnten Bedingungen erfüllt, ins Fremdenregister eingetragen und werden ihm ein Dokument zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags und ein weiteres zur Bescheinigung seiner Eintragung ins Fremdenregister ausgestellt.

Die Gemeindeverwaltung informiert den Minister oder dessen Beauftragten unverzüglich über den Antrag und vergewissert sich seines Einverständnisses.

Fasst der Minister oder sein Beauftragter einen günstigen Beschluss oder wird der Gemeindeverwaltung binnen einer Frist von einem Jahr kein Beschluss mitgeteilt, wird dem Ausländer der Aufenthalt gestattet.

Der Minister oder sein Beauftragter kann aufgrund eines mit Gründen versehenen Beschlusses, der der Gemeindeverwaltung vor Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist von einem Jahr mitgeteilt wird, diese Frist von einem Jahr einmal um drei Monate verlängern ».

Artikel 26 § 2 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt:

« Art. 26. [...]

§ 2. Legt der Ausländer die in Artikel 12*bis* des Gesetzes erwähnten Dokumente nicht vor, notifiziert die Gemeindeverwaltung ihm den Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit seines Antrags durch Aushändigung des Dokuments, das dem in Anlage 15*ter* veröffentlichten Muster entspricht.

Die Gemeindeverwaltung leitet unverzüglich eine Kopie dieses Dokuments an den Minister oder an seinen Beauftragten weiter.

Befindet der Ausländer sich darüber hinaus in seinem der in Artikel 7 des Gesetzes vorgesehenen Fälle, wird ihm der Beschluss, mit dem er angewiesen wird, das Staatsgebiet zu verlassen, mit dem Formular A oder B notifiziert, das dem in Anlage 12 oder 13 veröffentlichten Muster entspricht ».

B.2.1. Der Staatsrat befragt den Hof zur Vereinbarkeit dieser Artikel 9 und 12*bis* in Verbindung mit Artikel 26 § 2 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie Ausländern, die sich in einem der in Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Fälle befänden, die Möglichkeit versagten, außergewöhnliche Umstände geltend zu machen, die es ihnen erlaubten, bei den Behörden der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes die für den Aufenthalt auf dem Gebiet des Königreichs erforderlichen Dokumente zu beantragen, während ein Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 des obenerwähnten Gesetzes vorgesehenen Fälle befinde, solche außergewöhnlichen Umstände geltend machen könne.

B.2.2. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache sowie aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass die Streitsache vor dem Staatsrat sich auf ein ausländisches minderjähriges Kind bezieht, das, obwohl es in einem der in Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Fälle ist, sich in außergewöhnlichen Umständen medizinischer Art befindet, die es daran hindern, in sein Land zurückzukehren, um dort die für seine Einreise erforderlichen Dokumente bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen

Vertretung zu beantragen. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Kategorie von Ausländern.

B.3.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 geht hervor, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit für einen Ausländer vorgesehen hat, wenn außergewöhnliche Umstände erwiesen sind, in Belgien eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Der Gesetzgeber hat somit dem Minister die Befugnis erteilt, ausnahmsweise ein flexibleres Verfahren anzuwenden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 144/7, S. 79).

Gemäß den Vorarbeiten zu diesem Gesetz erlaubt Artikel 10 Nr. 4 von Rechts wegen den Aufenthalt der darin genannten Kategorien von Ausländern in dem Bemühen, das Recht auf ein Familienleben zu beachten, das durch die Artikel 8 und 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, Nr. 653/1, S. 16).

B.3.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. August 1993 zur Abänderung der Artikel 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Einfügung eines Artikels 12*bis* in dieses Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber gewisse Probleme bezüglich des Aufenthaltsrechtes der Ausländer, die auf der Grundlage der Familienzusammenführung nach Belgien gekommen sind, lösen wollte. Artikel 4 des Gesetzes, mit dem Artikel 12*bis* eingefügt wird, der dem Hof zur Kontrolle vorliegt, regelt das Verwaltungsverfahren der Eintragung ins Bevölkerungsregister. Der Gesetzgeber wollte nämlich eine Kontrolle der Realität der Familienzusammenführung organisieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 133/3, S. 4).

B.4. Da Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 es einem Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, ermöglicht, im Falle von außergewöhnlichen Umständen, die ihn daran hindern, die erforderliche Erlaubnis bei der zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu beantragen, eine Aufenthaltsgenehmigung bei dem Bürgermeister des Ortes, in dem er sich in Belgien aufhält, zu beantragen, und da die Ausländer, die erklären, sich in einem der in Artikel 10 Nr. 4 vorgesehenen Fälle zu befinden, dies nicht auf der Grundlage dieser Bestimmungen oder aufgrund von Artikel 12*bis* tun können, besteht zwischen diesen beiden Kategorien von Ausländern ein Behandlungsunterschied.

B.5.1. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium; den in Artikel 10 des Gesetzes genannten Ausländern muss nämlich von Rechts wegen der Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Königreich gestattet sein, während die anderen Ausländer von dem Minister oder seinem Beauftragten die Erlaubnis zum Aufenthalt im Königreich erhalten müssen.

B.5.2. Sowohl Artikel 9 Absatz 2 als auch die Artikel 10 und 12*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Verbindung mit Artikel 26 § 2 des obenerwähnten königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 verlangen, dass ein Ausländer vor dem Betreten des Staatsgebietes die dazu erforderlichen Dokumente besitzt, die er gegebenenfalls bei der zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen muss. Der Gesetzgeber wollte vermeiden, dass die Ausländer einen Vorteil aus ihrem Verstoß gegen diese Regel ziehen könnten und dass die Illegalität belohnt würde.

B.5.3. Für einen Ausländer, der sich nicht einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, sieht Artikel 9 Absatz 3 desselben Gesetzes jedoch vor, dass die Erlaubnis für einen längeren Aufenthalt in Belgien als den in Artikel 6 festgesetzten Zeitraum « unter außergewöhnlichen Umständen » vom Ausländer bei dem Bürgermeister seines Aufenthaltsortes beantragt werden kann. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die Anwendung dieses abweichenden Verfahrens streng auf außergewöhnliche Umstände in sehr besonderen und spezifischen Situationen begrenzen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 144/7, SS. 77 ff.). Die Realität muss also von demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen werden.

B.5.4. Der Gesetzgeber hat Ausländern, die sich in einem der im obenerwähnten Artikel 10 vorgesehenen Fälle befinden, den Vorteil gewährt, der darin besteht, dass ihnen von Rechts wegen der Aufenthalt für mehr als drei Monate im Königreich gestattet wird, ohne sie jedoch von der Verpflichtung zu befreien, die Bestimmungen über die ordnungsgemäße Einreise ins Staatsgebiet einzuhalten. Um von einer missbräuchlichen Benutzung der anwendbaren Regelung durch Ausländer, die sich ohne die erforderliche Erlaubnis auf das Staatsgebiet begeben haben, abzuhalten, hat der Gesetzgeber für die Kategorien von Ausländern, die sich in den im obenerwähnten Artikel 10 vorgesehenen Fällen befinden, nicht die Möglichkeit vorgesehen,

« außergewöhnliche Umstände » geltend zu machen, um die erforderliche Erlaubnis bei dem Bürgermeister ihres Aufenthaltsortes zu beantragen.

B.5.5. Da Ausländer, denen nicht von Rechts wegen der Aufenthalt von mehr als drei Monaten gestattet ist, unter außergewöhnlichen Umständen die Erlaubnis, sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufhalten zu dürfen, bei dem Bürgermeister ihres Aufenthaltsortes beantragen können, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber diese Möglichkeit nicht für Ausländer vorgesehen hat, die sich in außergewöhnlichen medizinischen Umständen befinden, die sie daran hindern, in ihr Land zurückzukehren, um die für die Einreise erforderlichen Dokumente bei der zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu beantragen.

B.6. Die präjudizielle Frage ist daher bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 9 und 12*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, in Verbindung mit Artikel 26 § 2 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie einem Ausländer, der sich in einem der in Artikel 10 Nr. 4 des vorgenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Fälle befindet, die Möglichkeit versagen, die Erlaubnis, sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufhalten zu dürfen, beim Bürgermeister der Ortschaft, wo er sich aufhält, zu beantragen, wenn er sich in außergewöhnlichen Umständen medizinischer Art befindet, die ihn daran hindern, in sein Land zurückzukehren, um dort die für seine Einreise erforderlichen Dokumente bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu beantragen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Juli 2005, durch den Vorsitzenden M. Melchior, in Vertretung des Richters P. Martens, der gesetzmäßig verhindert ist, der Verkündung des vorliegenden Urteils beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior